

1. SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung vom 8. Januar 2013)

vom 9. April 2014

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F. und § 1 Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher (KomAEVO) i.g.F. sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz –SächsSchiedsGütStG) i.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 8. April 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Zeitnachweises.

2. § 3 Absatz 1 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld je Teilnahme an den | |
| – Gemeinderatssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |
| – Ausschusssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |

bei Ortschaftsräten:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| als Sitzungsgeld je Teilnahme an den | |
| Ortschaftsratssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |

Bei täglich mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 3 werden vierteljährlich, nach Absatz 2 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt,

wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

3. § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich ausgezahlt. Die Zahlung der Entschädigungspauschale nach Absatz 1 entfällt, wenn der jeweilige Amtsinhaber seine ehrenamtliche Schiedsstellentätigkeit ununterbrochen länger als vier Wochen tatsächlich nicht ausgeübt hat.

4. Nach § 5 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Wahltag bzw. Abstimmungstag.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

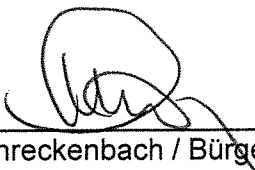
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Entschädigung wird vierteljährlich nach Vorlage des Zeitrachweises gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Klingenberg, 9. April 2014



Schreckenbach / Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

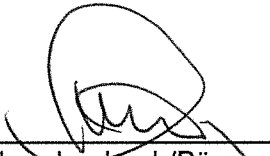
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 9. April 2014



Schreckenbach/Bürgermeister

Aktenvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg Nr. 5 vom 01.05.2014.